

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Krostitz am 16.03.09 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 08/09

Auflösung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Priester nach den Kommunalwahlen 2009 gem. § 9 Abs. 5 SächsGemO

Beschluss-Nr. 09/09

Auflösung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Krenstz nach den Kommunalwahlen 2009 gem. § 9 Abs. 5 SächsGemO

Beschluss-Nr. 10/09

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krostitz vom 26.11.2001

Beschluss-Nr. 11/09

Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Krostitz in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 27.09.2001

Beschluss-Nr. 12/09

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.09

Beschluss-Nr. 13/09

Zuschlagsvergabe „Baumaßnahme Dübener Straße parallel zur B 2“ in Krostitz

Beschluss-Nr. 14/09

Verkauf des Grundstücks Gemarkung Krostitz Flur 2 Flurstück 43/168: Aufhebung des Beschlusses Nr.05/08 v.24.01.08 und Neufassung des Beschlusses aufgrund erfolgter Vermessung

Beschluss-Nr. 15/09

Bestätigung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Krostitz

In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Priester am 10.03.09 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 01/09

Auflösung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Priester nach den Kommunalwahlen 2009 gem. § 9 Abs. 5 SächsGemO

In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Krenstz am 10.03.09 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 01/09

Auflösung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Krenstz nach den Kommunalwahlen 2009 gem. § 9 Abs. 5 SächsGemO

Einladung

zur **Mitgliederversammlung** der **Jagdgenossenschaft Kletzen-Zschölkau** am **25.03.2009**, um **19:00 Uhr** im **Gasthaus Wedemann** in **Zschölkau** werden alle **Landeigentümer von bejagdbaren Flächen in Kletzen, Beuden, Hohenossig und Zschölkau** recht herzlich eingeladen

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Bestätigung der Tagesordnung und Protokollkontrolle vom 16. April 2008
3. Jahresbericht des Jagdvorstehers und Haushaltsabrechnung 2008/2009
4. Bericht des Kassenführers und des Rechnungsprüfers
5. Entlastung von Jagdvorstand und Kassenführer
6. Diskussion über Vorschläge des neuen Jagdvorstandes
7. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2009 bis 31.03.2014
8. Bericht der Jagdpächter
9. Haushaltsplan 2009/2010
10. Verschiedenes
11. Schlusswort des neuen Jagdvorstandes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft
Kletzen-Zschölkau

Fundsachen

Im März 2009 wurde der Gemeinde ein Fahrrad als Fundsache gemeldet und übergeben, welches seit ca. einem halben Jahr an der Schule abgestellt und nicht benutzt wurde. Weiterhin wurde der Gemeinde ein Fahrrad gemeldet, welches im März in Zschölkau als Fundsache festgestellt worden ist. Eigentümer können sich an die Gemeindeverwaltung wenden und Ihr Recht auf Herausgabe wahrnehmen.

Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krostitz vom 16.03.2009

Auf Grund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138, 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz am 16.03.09 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Krostitz vom 26.11.2001 in der Fassung vom 29.10.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der Kultur- und Sozialausschuss

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Zusätzlich können bis zu fünf berufene Bürger als beratende Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufgaben des Hauptausschusses

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit sie das Gebiet oder die Angelegenheit einer Ortschaft überschreiten:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. Gesundheitsangelegenheiten
5. Markt- und Gewerbeangelegenheiten
6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften, einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit sie das Gebiet oder die Angelegenheit einer Ortschaft überschreiten:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses

Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten Kultur- und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern. Er soll Beschlüsse, die das Vereinsleben betreffen sowie Beschlüsse zur Wohnungsvergabe vorbereiten.

5. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortsteile Kletzen, Beuden, Zschölkau und Hohenossig werden zu einer Ortschaft Kletzen-Zschölkau zusammengefasst. Die Ortschaftsverfassung für diese Ortschaft wird eingeführt.
- (2) In der vorgenannten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte wird auf 6 Mitglieder festgelegt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen ehrenamtlichen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates bestimmen sich nach dem § 67 der SächsGemO.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (6) Für die Ortschaften Krenstitz und Priester besteht die Ortschaftsverfassung für die laufende Wahlperiode fort. Die Ortschaftsverfassung wird danach gemäß
 - Beschluss des Ortschaftsrates Krenstitz vom 10.03.09 und
 - Beschluss des Ortschaftsrates Priester vom 10.03.09 und
 - Beschluss des Gemeinderates Krostitz vom 16.03.09 aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 17. März 2009

Frauendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Dritte Änderungssatzung vom 16.03.2009 der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde
Krostitz in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat die Gemeinde Krostitz am 16.03.09 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung, das Kostenverzeichnis, erhält folgende Fassung:

Anlage: **Kostenverzeichnis**

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krostitz

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1.	Erteilung von Auskünften, die über das Maß einfacher Auskünfte hinaus geht	25,00 bis 400,00
2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch mindestens 5,00
3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00
4.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1.	Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln usw.	5,00 bis 50,00
4.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie u.dgl., die die Gemeinde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung insgesamt 5,00
4.3.	in nicht von den Tarifstellen 5.1 und 5.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
5.	Genehmigungen	
5.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00

5.2.	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Krostitz	5,00 bis 50,00
6.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
7.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 5	5,00 bis 250,00
8.	Bescheinigungen, Zustimmungserklärungen, Zeugnisse	
8.1.	Erteilung der Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
8.1.1.	Zustimmung ohne Ortsbesichtigung	50,00 bis 125,00
8.1.2.	Zustimmung mit Ortsbesichtigung	100,00 bis 500,00
8.1.3.	für pauschaliertes Zustimmungsverfahren bei vertraglicher Vereinbarung pro Einzelanzeige	10,00 bis 20,00
8.2.	Ausstellung eines Erschließungsnachweises	
8.2.1.	Ausstellung ohne Ortsbesichtigung	10,00 bis 25,00
8.2.2.	Ausstellung mit Ortsbesichtigung	20,00 bis 50,00
8.3.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 50,00
8.4.	Bescheinigungen zur Vorlage bei Ämtern und Institutionen	5,00
9.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1.	bei geringwertigen Sachen bis 10,00 Euro Wert	keine Gebühr
9.2.	Sachen von 10,00 Euro bis zu 500 Euro Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 5,00

9.3.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des 500 Euro übersteigenden Wertes
10.	Für Ersatzbeschaffung einer Hundesteuermarke	5,00

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Krostitz, den 17.03.2009

Frauendorf
Bürgermeister